## Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 4/Dezember 2012

## Anforderungen an das Jugendamt und seine Partner Beratung nach § 8b SGB VIII und 4KKG

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) am 1. Januar 2012 haben nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG bestimmte Berufsgruppen und Personen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Welche Formen der Umsetzung ergeben sich für den örtlichen Träger der Jugendhilfe?

Die im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eingefügten § 8b SGB VIII und § 4 KKG benennen zwei verschiedene Berufsgruppen bzw. Personen.

§ 4 Abs. 1 KKG nimmt Bezug auf alle kinderschutzrelevanten Berufsgeheimnisträger (Ärztlnnen, Hebammen, EheberaterInnen u.a. siehe § 203 StGB) sowie Lehrer, währen sich § 8b SGB VIII auf alle Personen bezieht die beruflich in Kontakt stehen mit Kindern oder Jugendlichen (z.B. MitarbeiterInnen in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe, SporttrainerInnen).

Der Beratungsanspruch beider Zielgruppen richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und ist im Einzelfall auf Anfrage geltend zu machen. Da die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Ermessen

des/r Anfragenden liegt und somit keine verbindliche rechtliche Norm darstellt, ist diese Beratungsleistung nicht zwingend rund um die Uhr vorzuhalten. Sie ist nach dem Gesetz nicht verbindlich erforderlich, um eigene Handlungsoptionen bzw. –entscheidungen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, zu legitimieren.

In diesem Sinne ist die Beratung zum einen eine Möglichkeit zur (interdisziplinären) Reflektion und Fachberatung. Sie trägt damit zur Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungssicherheit der anfragenden Person bzw. Fachkraft bei.

Wie kann der örtliche Träger der Jugendhilfe diesem Beratungsanspruch gerecht werden? Welche Formen der Umsetzung gibt es, welche Vor- oder Nachteile bestehen im Einzelfall?

In den folgenden Seiten finden Sie eine Auflistung von 4 Modellen.

"Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis" ist eine Publikation der Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV im Land Mecklenburg-Vorpommern. Näheres finden Sie auf www.bündnis-kinderschutz-mv.de.

	Bezugsquelle der insoweit erfahrenen Fachkraft				
	Fachkräfte-Pool	Einzelner Dienst / Einzelner Träger	Jugendamt	Systemintern (z.B. Schule)	
Erklärung	Alle zur Verfügung stehenden inso- weit erfahrenen Fachkräfte in einem Kreis/Landkreis sind erfasst und hinzuziehbar.	Ein Träger oder Dienst bzw. eine bekannte und begrenzte Auswahl an Diensten, stellt die insoweit erfah- renen Fachkräfte.	MitarbeiterInnen des Jugendamtes, stellen die insoweit erfahrenen Fach- kräfte.	Das jeweilige System (Schule, Gesundheit etc.) stellt eigene insoweit erfahrene Fachkräfte.	
Verortung der insoweit erfahre- nen Fachkraft (kurz ieFK)?	Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind festangestellte oder freie Mit- arbeiterInnen der freien Träger.	Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind festangestellte oder freie Mit- arbeiterInnen der/des Träger(s).	MitarbeiterIn des örtlichen Trägers der Jugendhilfe/Jugendamt	Die insoweit erfahrene Fachkraft ist MitarbeiterIn des jeweiligen Sys- tems beschäftigt.	
Zugriff	Anspruchsberechtige Fachkräfte verfügen über eine Liste / Sammlung von Kontaktdaten über/zu den insoweit erfahrenen Fachkräften im Einzugsgebiet. Die anspruchsberechtigen Fachkräfte kontaktieren eine insoweit erfahrene Fachkraft.	Anspruchsberechtige Fachkräfte kontaktieren den/die Träger und erhalten so Zugriff auf eine insoweit erfahrene Fachkraft.	Anspruchsberechtigte Fachkräfte kontaktieren das Jugendamt und erhalten Zugriff auf eine insoweit erfahrene Fachkraft.	Das System erstellt ein eigenes Zugriffssystem. Der Zugriff erfolgt systemintern.	
Steuerung des Einsatzes und der Qualifizierung	Erfolgt durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern.	Verantwortlich für die Steuerung ist das Jugendamt. Sie erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem/den Träger(n).	Die Steuerung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt.	Die Steuerung erfolgt in Absprache zwischen dem Jugendamt und dem System.	
Finanzierung	Erfolgt individuell entsprechend der Beratungsleistungen (Stunden).	Pauschal oder nach dokumentierten Beratungsleistungen.	Jugendamtsintern über Personalstel- len	Individuelle Abrechnung der abge- leisteten Stunden oder systemin- terne Abrechnung	
ÖA und Kommu- nikation	Die Kommunikation erfolgt i.d.R. über die Pressestellte des Jugendamtes und enthält i.d.R. Flyer, Rundschreiben/ Pressemitteilungen und Veröffentlichungen über das Internet.	Die Kommunikation erfolgt über den/die Träger und enthält i.d.R. Flyer, Rundschreiben/ Pressemittei- lungen und Veröffentlichungen über das Internet.	Die Kommunikation erfolgt über die jeweiligen Pressestellen und enthält i.d.R. Flyer, Rundschreiben/ Presse- mitteilungen und Veröffentlichungen über das Internet.	Das jeweilige System übernimmt, in Absprache mit dem Jugendamt die Kommunikation des Angebotes an die anspruchsberechtigten Fachkräfte.	

	Fachkräfte-Pool	Einzelner Dienst/ einzelner Träger	Jugendamt	Systemintern (z.B. Schule)
Sicherstellung der Einhaltung der Verfahren nach § 4 KKG	Erfolgt durch die insoweit erfahrene Fachkraft, nach Vereinbarungen zwischen den Trägern und dem Jugendamt.	Durch die ieFK, nach Vereinbarungen zwischen dem/den Träger(n) und dem Jugendamt	Wird gewährleistet durch die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft.	Durch die Beratung der systemin- ternen insoweit erfahrenen Fach- kraft entsprechend der Vereinba- rung mit dem Jugendamt.
Qualitätsma- nagement	Erfolgt durch Vereinbarungen und regelmäßigen Austausch zwischen den Trägern und dem Jugendamt.	Durch Vereinbarungen und regel- mäßigen Austausch zwischen dem/den Träger(n) und dem Ju- gendamt.	Erfolgt jugendamtsintern.	Erfolgt entsprechend der Absprachen zwischen dem System und dem Jugendamt.
Qualifizierung/ Ausbildung der ieFK	Erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den Trägern und dem Jugendamt. Das Jugendamt steht in der Gesamtverantwortung.	Qualifizierung und Ausbildung er- folgen auf Grundlage einer Verein- barung zwischen dem/den Träger(n) und dem Jugendamt. Das Jugend- amt steht in der Gesamtverantwor- tung. Verantwortlich für die Umset- zung ist der/sind die Träger.	Erfolgt jugendamtsintern.	Basierend auf einer Vereinbarungen zwischen dem System und dem Jugendamt. Das Jugendamt steht in der Verantwortung und kann beispielsweise die Ausbildungs-/ Qualifizierungskosten der insoweit erfahrenen Fachkraft tragen.
Differenzierung der ieFK (nach Themen, z.B. HG, sexuelle Gewalt etc.)	Eine Differenzierung erfolgt nach Absprache mit den jeweiligen Trä- gern und ist über den Fachkräfte "Pool" ersichtlich. Die Entscheidung über die Hinzuziehung einer spezia- lisierten insoweit erfahrenen Fach- kraft liegt im Ermessen der an- spruchsberechtigten Fachkraft.	Erfolgt durch den Träger, ggf. Ko- operationen mit anderen Diensten, z.B. spezialisierten Beratungsstel- len.	Erfolgt jugendamtsintern.	Erfolgt systemintern und ist i.d.R. abhängig von der Anzahl der insoweit erfahrenen Fachkräfte. Ggf. sind hier Kooperationen mit anderen Diensten, z.B. spezialisierten Beratungsstellen, sinnvoll. Die Bestimmung erfolgt systemintern
Sonstiges	Auch Dienste und Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe können insoweit erfahrene Fachkräfte stellen (z.B. ÄrztInnen). Den Beruflichen Hintergrund der Fachkraft gilt es bei der Qualifizierung und Qualitätssicherung zu berücksichtigen.		Es empfiehlt sich, die insoweit erfahrene Fachkraft strukturell vom ASD (dem für den Kinderschutz zuständigen Fachbereich) zu entkoppeln um einem möglichen Interessenkonflikt nach § 8a SGB VIII teilweise zu entgehen.	

	Fachkräfte-Pool	Einzelner Dienst/ einzelner Träger	Jugendamt	Systemintern (z.B. Schule)
Bewertung (positiv)	<ul> <li>Anzahl und Differenzierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte</li> <li>bisherige Erfahrungen</li> <li>Sicherstellung des Verfahrens nach § 4 KKG</li> </ul>	<ul> <li>Sicherstellung der Aktualität der Kontaktdaten</li> <li>Steuerung der Qualitätssicherung/Qualifizierung</li> <li>übersichtliche Kommunikation des Angebotes/Erreichbarkeit</li> <li>Sicherstellung des Verfahrens nach § 4 KKG</li> </ul>	rung/Qualifizierung	<ul> <li>systeminterner Zugriff und eine erste systeminterne Fallbearbei- tung</li> <li>Nutzung systeminterner Res- sourcen / Entlastung der Ju- gendhilfe</li> </ul>
Bewertung ( <mark>kritisch</mark> )	<ul> <li>Steuerung des Qualitätssicherung und der Qualifizierung</li> <li>Sicherstellung der Aktualität der Kontaktdaten</li> <li>hoher Informations- und Kom- munikationsbedarf zwischen den Trägern und dem Jugendamt</li> <li>kaum Transparenz für Zugriffe außerhalb der Jugendhilfe (nach 8b SGB VIII)</li> </ul>	<ul> <li>ggf. fehlende Differenzierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte</li> <li>Kosten (?)</li> </ul>	<ul> <li>Interessenkonflikt nach § 8a SGB VIII</li> <li>ggf. fehlende Differenzierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte</li> <li>zusätzlicher Personalbedarf / Personalkosten</li> </ul>	<ul> <li>Sicherstellung der Aktualität der Kontaktdaten</li> <li>Steuerung der Qualitätssicherung/Qualifizierung</li> <li>hoher Informations- und Kommunikationsbedarf zwischen dem System und dem Jugendamt</li> <li>kaum transparent für Zugriffe außerhalb des Systems (nach 8b SGB VIII)</li> </ul>